

Verordnung

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Leupoldsgrün

Vom 30.11.1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) erläßt die Gemeinde folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- 1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angeleint werden. Kampfhunde und aggressive Hunde müssen stets angeleint werden.
- 2) Die Leine muß aus reissfestem Material sein; sie darf nicht länger als 4 m sein.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von allen Hunden ist im Friedhof und auf Kinderspielplätzen der Gemeinde Leupoldsgrün verboten.

§ 3 Klassifizierungen

- 1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm. Zu ihnen gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.
- 2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff 'Kampfhund' wird in der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) näher bestimmt.
- 3) Aggressive Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Hunde, die eine gesteigerte, über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Leupoldsgrün.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 große Hunde, Kampfhunde und aggressive Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt
2. keine nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene Leine benutzt
3. entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen und Kinderspielplätzen mitführt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 2) Von der Anleinplicht befreit sind Hunde, die von einer Person begleitet werden, der sie im Regelfall zuverlässig gehorchen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

Leopoldsrün, den 30. November 1999

GEMEINDE LEUPOLDSGRÜN

Pfeifer

Pfeifer

Erster Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 1. Dezember 1999 in der Gemeindeganzlei Leopoldsrün und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Schauenstein öffentlich ausgelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 30.11.1999 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30.11.1999 angeheftet und am 07.01.2000 wieder abgenommen.

Leopoldsrün, den 31. Januar 2000

GEMEINDE LEUPOLDSGRÜN

Pfeifer

Pfeifer

Erster Bürgermeister

(L.S.)